

Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND DER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel oder ein journalistisches Verhalten den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Irmgard Griss und seine Mitglieder Mag.^a Heide Rampetzreiter, Wolfgang Sablatnig, BA, Dr. Wolfgang Unterhuber und Christopher Wurmdobler in seiner Sitzung am 28.10.2015 in dem selbständigen Verfahren gemäß § 17 Abs. 1 und 2 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserats **gegen die AHVV Verlags GmbH, Heiligenstädter Lände 29, Top 6, 1190 Wien, als Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“** nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung wie folgt entschieden:

Die Veröffentlichung eines Fotos zu dem Artikel „Schülerin (16) stirbt bei Schwulen-Parade“ auf Seite 3 der Tageszeitung „Heute“ vom 04.08.2015, auf dem ein Täter zu sehen ist, wie er einer in der Zwischenzeit verstorbenen 16-jährigen Schülerin ein Messer in den Rücken sticht, verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

BEGRÜNDUNG

In dem oben genannten Artikel wird davon berichtet, dass eine 16-jährige Schülerin, die bei der Jerusalemer Gay-Parade von einem „jüdischen Extremisten“ attackiert wurde, gestorben ist. Neben dem Artikel sind zwei Fotos abgedruckt. Das eine Foto zeigt, wie ein Täter der 16-Jährigen ein Messer in den Rücken sticht. Auf dem anderen ist die Verstorbene zu Lebzeiten zu sehen. Dieses Foto stammt offenbar von ihrer Facebook-Seite.

Der Chefredakteur von „Heute“ hielt in einer Stellungnahme gegenüber dem Presserat fest, dass das Bild, das den Messerstich zeigt, weltweit in allen relevanten Medien in Print, TV und online veröffentlicht wurde. Zwar würden Jugendliche natürlich einem besonderen Schutz unterliegen, im vorliegenden Fall seien die Eltern des Mädchens aber von sich aus an Presse und Öffentlichkeit getreten, hätten diese zu den Trauerfeierlichkeiten eingeladen und dort auch ein Manifest verlesen. Darüber hinaus seien Fotos der Verstorbenen von den Eltern für die Öffentlichkeit freigegeben worden. In dem Fall der Veröffentlichung eines Bildes, das genau den Augenblick zeigt, in dem ein Terrorist im Zuge des Anschlages auf „Charlie Hebdo“ einen Polizisten erschossen hat, habe der Presserat kein Verfahren eingeleitet, da er ein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung dieses Fotos bejaht habe. Auch im vorliegenden Fall gebe es ein öffentliches Interesse daran, in Wort und Bild darüber zu berichten, dass „ein jüdischer Extremist auf einer Schwulenparade einen Menschen“ ersticht.

Der Senat hält zunächst fest, dass das Foto der Verstorbenen von deren Facebook-Seite aller Wahrscheinlichkeit nach nicht von den Eltern freigegeben wurde. Da die Eltern jedoch bewusst an die Öffentlichkeit herantreten sind und verschiedene andere Bilder ihrer Tochter herausgegeben haben, bewertet der Senat die Veröffentlichung des Fotos von der Facebook-Seite als gerechtfertigt.

Das zweite Foto betrifft die Messerattacke des Extremisten auf die Jugendliche.

Der Moment des Todes oder einer letztlich tödlichen Attacke betrifft die Privatsphäre des Verstorbenen sowie dessen Menschenwürde (siehe die Fälle, 2014/152, 2015/02 und 11 und 2015/S 004 -I).

Der Senat betont, dass es sich bei dem Opfer der Straftat um eine Jugendliche handelt. Punkt 6.3 des Ehrenkodex schreibt vor, dass vor der Veröffentlichung von Bildern und Berichten über Jugendliche die Frage eines öffentlichen Interesses daran besonders kritisch zu prüfen ist.

Dem Chefredakteur von „Heute“ ist zwar darin zuzustimmen, dass grundsätzlich ein öffentliches Interesse an Berichten über eine Messerattacke durch einen jüdischen Extremisten besteht.

Beim vorliegenden Bild geht der Senat jedoch davon aus, dass die Persönlichkeitsinteressen der verstorbenen Schülerin gegenüber dem Informationsinteresse der Allgemeinheit überwiegen. Der Senat bewertet die Veröffentlichung als Eingriff in die Menschenwürde und die Intimsphäre (siehe die Punkte 5.1 und 6.1 des Ehrenkodex).

Dieses Ergebnis steht im Einklang mit der Bewertung der Veröffentlichung jenes Bildes, auf dem ein Polizist kurz vor der Ermordung durch einen Terroristen im Zuge des Terrorangriffs auf die Satirezeitschrift „Charlie Hebdo“ gezeigt wird (Fall 2015/02 und 11). In diesem Fall hat der zuständige Senat des Presserats betont, dass die Veröffentlichung des Bildes wegen der außergewöhnlichen Dimension des Terrorakts *ausnahmsweise* gerechtfertigt erscheint.

Die Terrorattacke in Paris im Jänner dieses Jahres erreichte ein anderes Ausmaß als die Attacke des jüdischen Extremisten; die Berichterstattung über den Anschlag in Paris war entsprechend umfangreicher.

Hinzu kommt, dass es sich bei dem Terroropfer in Paris um einen erwachsenen Mann handelte, der in Ausübung seiner Dienstpflichten als Polizist umgebracht wurde. Das Opfer in Jerusalem ist hingegen eine 16-jährige Privatperson.

Das Foto, auf dem die Messerattacke zu sehen ist, verstößt somit gegen den Ehrenkodex. Der Senat stellt diesen Verstoß gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung fest.

Hinsichtlich der Veröffentlichung des Fotos der Verstorbenen von ihrer Facebook-Seite stellt der Senat hingegen das Verfahren gemäß § 20 Abs. 2 lit. c der VerFO ein.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird die Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in „Heute“ zu veröffentlichen oder bekannt zu geben.

Österreichischer Presserat
Senat 3
Vors. Dr.ⁱⁿ Irmgard Griss
28.10.2015